



Verfügung betreffend abweichende Höchstgeschwindigkeit bei der Werksausfahrt Gesigen, Nationalstrasse N6

vom 13. Oktober 2020

Aus Verkehrssicherheitsgründen,

gestützt auf Art. 2 Abs. 3^{bis}, Art. 3 Abs. 4 und Art. 32 Abs. 3
des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹

sowie Art. 107 Abs. 1 Bst. a, Art. 108 Abs. 1, 2 Bst. a, 4 und 5 Bst. a und Art. 110
Abs. 2 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979²,

verfügt das Bundesamt für Strassen (ASTRA):

I

Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf 60 km/h auf der Werksausfahrt Gesigen (Nationalstrasse N6) von Interlaken her gemäss Bericht «A06, Anschluss Autobahnwerkhof Gesigen, Signalisation Tempo 60 km/h auf Ausfahrt aus Ri Spiez» vom 1.09.2020.

II

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, erhoben werden. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel sowie die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihrer Vertretung zu enthalten. Eine Kopie der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Detaillierte Unterlagen können beim Bundesamt für Strassen ASTRA, Filiale Thun, Uttigenstrasse 54, 3600 Thun, eingesehen werden.

27. Oktober 2020

Bundesamt für Strassen:

Der Direktor: Jürg Röhlisberger

¹ SR 741.01

² SR 741.21